

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Chartervertrag – Charter Attersee.
Ing. Thomas Dieplinger, Attersee-Yachting

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag hat die Bereitstellung einer Yacht ohne Mannschaft zum Gegenstand. Die Einzelheiten hinsichtlich u.a. der Vertragsparteien, des Preises, der Yacht und der Charterperiode sind in den Bedingungen des Vertrages bestimmt. Mit der Unterzeichnung des Chartervertrages akzeptiert der Charterer die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen

2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Charterpreises erfolgt in 2 Raten: Die erste Rate in der Höhe von 50% bei Vertragsunterzeichnung, der Rest in der Höhe von 50% des Gesamtpreises ist spätestens 5 Wochen vor Charterbeginn zu zahlen.

3. Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer/Schiffsführer erklärt ausdrücklich, dass er im Besitz der für die Yacht vorgeschriebenen Lizenzen ist und über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen der Yacht erforderlich sind. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob die Yacht seine eigene wäre. Der Charterer hat am Tage der Vermietung mindestens 18 Jahre alt zu sein.

Weiterhin verpflichtet sich der Charterer,

- die Yacht mit nicht mehr Personen zu belegen, als in der Zulassungsurkunde der Yacht angegeben (gilt auch für Kinder).
- die Yacht nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten.
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten, es sein denn, es ist seitens des Vercharterers schriftlich bestätigt.
- die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- nur Schuhe mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen.
- das Rauchverbot unter Deck einzuhalten.
- bei angesagten Windstärken von 7 bft und mehr die Marina oder den Liegeplatz nicht zu verlassen.
- das Motorbenutzungsverbot in den Monaten Juli und August einzuhalten (ausgenommen bei Lande- und Hafenmanövern und bei Sturmwarnung, um eine sichere Landestelle zu erreichen). Er verpflichtet sich weiters die Vorschriften zum Schutz der Umwelt einzuhalten und ab 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr sämtliche Emissionen (durch Motornutzung, Musik und Lärm) zu vermeiden. Bei Verstoß haftet der Charterer alleine gegenüber den maßgeblichen Stellen.

Bei Nichteinhaltung vorerwählter Verpflichtungen gegenüber dem Vercharterer hat der Charterer die daraus erwachsenen Folgen in vollem Umfang zu vertreten und dafür zu haften.

Der Vercharterer hat nicht die Verpflichtung, die vom Charterer bescheinigten Kompetenzen zu überprüfen; sollte der Charterer jedoch in auffälliger Weise für die Fahrt ungeeignet sein, behält sich der Vercharterer das Recht vor, den Chartervertrag zu annullieren und die Chartergebühr einzubehalten oder einen Skipper auf Kosten des Charterers zu stellen.

4. Besondere Obliegenheiten

Bei Schäden, Kollision, Grundberührungen, Havarien und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen informiert der Charterer unverzüglich den Vercharterer sowie:

- Schadensbehebungen und Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte Teile sind in jedem Falle aufzuheben.
- Bei Schäden am Schiff fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an mit den Namen und Adressen der Betroffenen und Zeugen und lässt diese von der Behörde (Polizei) oder vom Vercharterer bestätigen, andernfalls kann der den Deckungsschutz aus dem Versicherungsvertrag verlieren.
- Im Fall von Brand- und Explosionsschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Unterschlagung und betrügerischer Aneignung ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten. Falls der Charterer diese von der Versicherung vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, kann er zur gesamten Zahlung des Schadens herangezogen werden.
- Bei technischen oder sonstigen Beanstandungen muss unverzüglich der Vercharterer benachrichtigt werden, um ggfs. für Abhilfe zu sorgen. Beanstandungen, die nicht behoben werden können, müssen schriftlich dem Vercharterer niedergelegt und von diesem bestätigt werden.
- Soweit keine Mangelhaftigkeit der Yacht vorliegt, führt der Nutzungsverlust der Yacht oder Ihrer Ausrüstung während der Charterzeit in keinem Fall zu einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des gezahlten Charterpreises.

Der Vercharterer ist ferner unverzüglich zu benachrichtigen bei Havarie, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende. Sind Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Charterer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. Der Chartervertrag gilt bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert mit der Verpflichtung der Gebühreinzahlung durch den Charterer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Schadenersatz.

5. Rücktritt

Wird der Vertrag nicht innerhalb von 7 Tagen unterschrieben zurückgesandt und angezahlt, ist der Vercharterer berechtigt, die Charter zu stornieren und die Yacht anderweitig zu vermieten.

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so hat der Vercharterer je nach Zeitpunkt des Rücktritts, Anspruch auf die Anzahlung, bzw. volle Chartergebühr laut Vertrag. Die Stornokosten entsprechen den im Vertrag aufgeführten Charterraten.

Eine Überschreitung der im Vertrag aufgeführten Zahlungsziele der Charterraten um mehr als 14 Tage bedeutet auch die Stornierung der Chartervertrages seitens des Charterers. Diese Daten sind bezogen auf das Empfangsdatum beim Vercharterer. Auch hier entsprechen die Stornokosten den im Vertrag aufgeführten Charterraten.

Steht bereits vor Charterbeginn fest, dass die Yacht nicht termingerecht zur Verfügung stehen wird, verpflichtet sich der Vercharterer, den Charterer darüber zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis hat. In diesem Fall kann der Charterer bereits vor Charterbeginn von der Buchung zurücktreten. Bis dahin geleistete Zahlungen des Charterers werden rückerstattet.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Yacht: Falls die Yacht dem Charterer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Charterer nach Ablauf von 24 Stunden vom Vertrag zurücktreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Charterer zurückerstattet. Der Charterer kann vom Vercharterer jedoch keine Entschädigung für den aus dem Umstand der Unverfügbarkeit der

Yacht eventuell erlittenen Schaden verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien, etc.) sind ausgeschlossen.

6. Übergabe der Yacht

Die Übergabe der Yacht durch den Vercharterer erfolgt, sobald die folgenden Formalitäten erfüllt sind:

- Der Charterpreis ist vollständig bezahlt.
- Die Kautions ist durch den Charterer in bar hinterlegt worden.
- Ein Übernahmeprotokoll, das den Zustand und die Ausrüstung der gemieteten Yacht aufführt, ist von den Parteien erstellt und vom Charterer unterzeichnet worden.
- Der Vercharterer hat dem Charterer die Bordunterlagen ausgehändigt.

Die Übergabe der Yacht kann auf keinen Fall erfolgen, falls die vorgenannten Formalitäten nicht erfüllt worden sind.

Dem Charterer wird die Yacht in seetüchtigem Zustand übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und bestätigt.

Mit der Übernahme der Yacht erlangt der Charterer die rechtliche Aufsicht über die Yacht und über ihre Ausrüstung und ist als solcher unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts allein verantwortlich für Schäden, die an den auf der Yacht anwesenden Personen, an der Yacht selbst an ihrer Ausrüstung und an Dritten verursacht werden.

Der Charterer kommt allen gesetzlichen Verpflichtungen nach, die einem Yachtchef obliegen. Der Charterer hat die laufende Pflege und Wartung für einen ordnungsgemäßen Segelzustand während der gesamten Charterdauer zu gewährleisten.

7. Rückgabe der Yacht und ihrer Ausrüstungen

Der Charterer verpflichtet sich, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt dem Vercharterer die gereinigte Yacht und ihre gesamte Ausrüstung in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie zu Beginn erhalten hat. Bei der Rückgabe wird der Zustand der Yacht und der Schiffsausrüstung überprüft und durch ein Protokoll festgehalten. Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionierende Gegenstände sind dem Vercharterer nach der Rückkehr sofort anzuzeigen. Geleistete Kautionen werden bei Schadensfreiheit ohne Abzüge nach Beendigung der Charter zurückbezahlt. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe hat der Vercharterer Recht auf Schadenersatz.

Die Kautions hat zum Gegenstand, den durch Zerstörung, Verlust und/oder Diebstahl der Yacht und ihrer Ausrüstung entstandenen Schaden zu regulieren, der nicht durch die Versicherung gedeckt ist. Darüber hinaus behält der Vercharterer die Kautions in Höhe der entstandenen Kosten ein, um den durch den Charterer verursachten Schaden zu regulieren.

Auf keinen Fall stellt die Kautions eine Haftungsbegrenzung des Charterers dar, der verpflichtet bleibt, die aufgrund der Missachtung seiner Verpflichtungen entstandenen Kosten und Schäden des Vercharterers zu regulieren.

8. Haftung des Charterers und Vercharterers

Bei Verstößen gegen die vorerwähnten Punkte haftet der Charterer dem Vercharterer gegenüber für alle entstehenden Folgen.

Die Yacht ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall entspricht der Höhe der zu hinterlegenden Kautions (ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit).

Diese Versicherung deckt, abzüglich der Selbstbeteiligung, Schäden aus Verlust und Beschädigung durch Schiffsunfall, Feuer, Explosion, höherer Gewalt und Diebstahl. Nicht versichert sind eigene Sach-, Vermögens- und Personenschäden.

Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Schadensfall ist, dass der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden ist und die Leistungspflicht von der Versicherung anerkannt wird.

Tritt nach Übernahme der Yacht durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der so groß ist, die Weiterfahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um Selbstverschulden, einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden oder sonstiger bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannter Defekt am Rumpf, Takelage oder Maschine vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die Tage, die die Yacht nicht mehr benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Dienstausfall u.ä.) sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche werden beschränkt bis zur maximalen Höhe der vereinbarten Chartergebühr. Alle darüber hinaus gehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Sonstiges

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Vercharterer schriftlich bestätigt wurden.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Linz. Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Republik Österreich. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stand: 15.11.2017